

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 12 (1920)

Heft: 9

Buchbesprechung: Literatur

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einer wiederum neuen Vorschrift wird festgelegt, dass in Fällen, wo von den Kassen festangestellte und besoldete Hebammen vermittelt werden, die Kosten für Entbindung, Beihilfe für Hebammendienste und ärztliche Behandlung von den baren Beihilfen abgezogen werden können zur Entrichtung an eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Während nach dem alten Wortlaut des Gesetzes für noch nicht sechs Monate versichert gewesene Familienangehörige das Anrecht auf Wochenhilfe streitig war, werden diese Zweifel durch die neue Fassung behoben. Danach erhalten auch die Ehefrauen sowie Töchter, Stief- und Pflögetöchter der Versicherten, welche mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, Wochenhilfe, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, ihnen ein Anspruch auf Wochenhilfe nach dem betreffenden Gesetzparagraphen nicht zusteht, und die Versicherten im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert gewesen sind.

Das Wochengeld beträgt täglich 1½ Mark, das Stillgeld 75 Pfennig im Tage. Beide Beträge können je bis auf die Hälfte des Krankengeldes der Versicherten erhöht werden. Beim Wechsel der Kassenzugehörigkeit bleibt die erstverpflichtete Kasse für die weitere Gewährung der Leistung zuständig. Die Wahl der Kasse ist der Wöchnerin frei. Die Wochenhilfe ist aber nur einmal zu gewähren, auch wenn mehrere Krankenkassen beteiligt sind.

Durch das neue Gesetz wurde auch die Einkommensgrenze für unbemittelte Wöchnerinnen, welche die Wochenhilfe aus Mitteln des Reiches erhalten, erhöht. Von 2500 Mark und für jedes Kind von 250 Mark wurde sie auf 4000 Mark und für jedes Kind auf 500 Mark angesetzt.

Der Anspruch auf Wochenfürsorge erlischt während des Verbüßens einer Freiheitsstrafe oder während einer Haft, wenn der Berechtigte sich ins Ausland begibt, und für berechnete ausgewiesene Ausländer.

Die Fürsorge für Mutter und Kind ist fast in allen Ländern noch ganz unzureichend. Es liegt an den Arbeiterinnen, für den notwendigen Ausbau sich einzusetzen und ihn zu erzwingen.

Amerika. Der amerikanische Gewerkschaftsbund, wie einem jüngst erschienenen Bericht zu entnehmen ist, zählt gegenwärtig 4,080,000 Mitglieder, was eine Vermehrung um mehr als 800,000 gegenüber der Mitgliederzahl von 1919 bedeutet. Dem Gewerkschaftsbund der Vereinigten Staaten sind 110 Gewerkschaftsverbände angeschlossen, welche insgesamt 36,741 Sektionen zählen. 77 Verbände zeigen in ihren Berichten für die letzten 12 Monate 1255 Streiks mit 734,000 Beteiligten an. Voller Erfolg wurde für 587,000 Teilnehmer erreicht. Der Gewerkschaftsbund beschäftigt allein 125 Angestellte und Organisatoren. Die Organisierung der amerikanischen Arbeitermassen erheischt mühevollen, aber grosszügigen Arbeit. Der Siegeszug der Gewerkschaftsorganisation wird jedoch auch im Lande der Freiheit nicht aufzuhalten sein.

Australien. Die amtliche «Labour Gazette» teilt mit, Ende 1918 hätten in Australien 394 Gewerkschaften (Trade Unions) mit 581,755 Mitgliedern bestanden. 11 dieser Organisationen hatten mehr als 10,000 Mitglieder. Von den gemeldeten Gewerkschaftsmitgliedern waren in den ersten drei Vierteljahren 1919 erwerbslos 6,2—8,5 Prozent. Der ermittelte Durchschnittslohn aller Arbeiterklassen in den 6 Hauptstädten betrug 1919 wöchentlich 68 Schilling 7 Pences für 47,82 Stunden (ausschliesslich Landwirtschaft und Schifffahrt).

Notizen.

Organisation und Ueber-Organisation. Dieses Thema wird in einem Artikel der «Arbeitgeberzeitung» der das Interesse der Gewerkschafter verdient, von dem neuen Sekretär der Metallindustriellen, Robert Wehrlin, behandelt, weil auch in den Gewerkschaften Tendenzen sich breit machen, die den Zweck der Organisation in der Organisation sehen, d. h. die eine Organisation schaffen wollen, um ihr dann ein Arbeitsgebiet zu suchen. R. W. zählt die verschiedenen Organisationsarten auf und kommt zum Schluss, dass das Uebel nicht gerade eine Ueberorganisation, aber eine Ineinanderorganisation sei, in der verschiedene Organe sich mit der gleichen Sache befassen, was vom Uebel sei. Das Hauptgewicht sei auf die durch das ganze Land gehenden Branchenverbände zu legen. Hier wären die Lohn- und Anstellungsfragen zu behandeln. Die Branchenverbände sind zusammengefasst im Zentralverband der Arbeitgeberorganisationen. Die Organe des zentralen Verbandes haben für das richtige Zusammenspiel zu sorgen und Fragen allgemeiner Natur zu behandeln. Die lokalen, regionalen und kantonalen Verbände haben auf ihrem begrenzten Gebiet für das Zusammenspiel zu sorgen, bei örtlichen Aktionen in Funktion zu treten, Dinge zu regeln, die wirklich nur lokaler, regionaler oder kantonalen Art sind.

Als Beitrag zum Organisationsproblem sind die Ausführungen des Unternehmersekretärs auch für uns Gewerkschafter der Beachtung wert.



Literatur.

Die schweizerischen Industrien im internationalen Konkurrenzkampf. Von Dr. Peter Heinrich Schmidt, Professor an der Handelshochschule St. Gallen. Zweite, völlig umgearbeitete Auflage. VIII und 214 Seiten. Grossoktav. Preis 10 Fr., gebunden 14 Fr. Zürich 1920. Druck und Verlag: Art. Institut Orell Füssli.

Das Buch über die schweizerischen Industrien von Professor Peter Heinrich Schmidt hat bei seinem ersten Erscheinen im Jahre 1912 überall den grössten Anklang gefunden und eine weitreichende Wirkung ausgeübt. Vieles, was heute als gangbare Münze in unseren volkswirtschaftlichen Anschauungen im Umlauf ist, hatte hier zum ersten Male seine wissenschaftliche Prägung erhalten.

Seit Jahren war das Buch vergriffen und wurde viel begehrt. Nunmehr erscheint es in neuer, den Zeitverhältnissen entsprechend durchaus umgearbeiteter Auflage. Es ist auch in dieser neuen Gestalt ein unentbehrliches Hilfsmittel zum Eindringen in die vielgestaltigen Probleme unserer wirtschaftlichen Gegenwart und Zukunft. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

S. E. V. Demnächst erscheint im Burgverlag Nürnberg in Buchform die Sammlung der Geschichten und Gedichte des Arbeiterdichters *Willy Hofstetter*, Kondukteur in Meiringen. Hofstetter ist vielen Lesern, namentlich der Eisenbahnerfachpresse, kein Unbekannter und hat sich durch die schlichte Form seiner Schreibweise und die Tiefe seiner Gedanken manchen Freund erworben. Es war eine glückliche Idee, all diese Arbeiten gesammelt herauszugeben. Wir wünschen dem Werk wohlverdiente und gute Verbreitung in Arbeiterkreisen.

